

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Statut der Versicherungs-Genossenschaft für  
Zucht-Hengste im Herzogthum Oldenburg**

**Scharf, B. Scharf, B.**

**Oldenburg, 1882**

Bezirke und Bezirksvorsteher.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-9192**

antwortung der Erinnerungen festgestellt und dann an den Vorsitzenden des Vorstandes abgegeben, welcher hiernach das Weitere verfügt.

Die im Geschäftsbetriebe zeitweilig nicht nöthigen Gelder werden bei der Landesbank zinstragend angelegt.

### Bezirke und Bezirksvorsteher.

#### § 12.

Es werden folgende vier Versicherungsbezirke gebildet:

1. Bezirk: die Aemter Zeven und Barel,
2. " die Aemter Brake, Butjadingen und vom Amte Elsfleth der nördlich der Hunte gelegene Theil desselben,
3. " die Aemter Westerstede, Wildeshausen, Oldenburg, Delmenhorst und vom Amte Elsfleth der südlich der Hunte gelegene Theil desselben,
4. " die Aemter Bechta, Cloppenburg und Friesoythe.

Jedem dieser vier Versicherungsbezirke steht ein Bezirksvorsteher vor, welcher die Angelegenheiten der Genossenschaft in seinem Bezirke besorgt. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Ersatzmann vertreten.

#### § 13.

Die Bezirksvorsteher haben die Anmeldungen aus ihrem Bezirke entgegen zu nehmen, diese sowie die fortlaufenden Versicherungen (§ 16), bei der Köhrung zu prüfen, wobei sie, wenn thunlich, zwei unparteiische Genossen zuzuziehen haben. Ist nach ihrer Ansicht der Ansaß der Versicherung nicht zu hoch, so ist dieses zu bescheinigen; ist dagegen der Werth des zu versichernden Pferdes vom Antragsteller zu hoch angeschlagen oder ist der Werth eines bisher versicherten Pferdes unter dem bisherigen Ansaß gesunken, so haben sie denselben zu ermäßigen, bei welchem Ansaß es dann verbleiben muß. Handelt es sich darum, den Werth eines vom Bezirksvorsteher zu versichernden Pferdes festzustellen, so darf der Betheiligte nicht mitwirken. Die so attestirten Anmeldungen und Revisionen der bisherigen Versicherungen hat der Bezirksvorsteher dem Vorsitzenden des Vorstandes einzusenden, welcher, wenn er kein Bedenken findet, die Eintragungen verfügt (§ 10).

#### § 14.

Die Bezirksvorsteher, welche gleichzeitig Vertreter des Bezirks im Vorstande sind (§ 9), können außer Porto, Copialien, Trans-

portkosten nur die ihnen durch den Besuch der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen in Oldenburg erwachsenden baaren Auslagen vergütet erhalten. Die Vergütung kann aber nur stattfinden, wenn die Rechnung vor Ablauf des betr. Rechnungsjahrs bei dem Vorstande eingereicht worden ist.

## Versicherungen.

### § 15.

Die Versicherung bei der Genossenschaft kann erstreckt werden: auf die von der Großherzoglichen Röhungs-Commission angeführten und im Herzogthum Oldenburg zum Decken aufgestellten Deckhengste, ebenfalls auf die von der Röhungs-Commission zeitweise zurückgesetzten oder bei der Röhung vorschriftsmäßig entschuldigt ausgebliebenen, schon bisher versicherten Hengste.

### § 16.

Das Geschäfts- bezw. Versicherungs-Jahr beginnt mit dem 1. August und endigt mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

Dieses Geschäftsjahr wird in zwei besondere Versicherungsperioden getheilt, in der Weise, daß Hengste mit dem 31. März, also nach 8 Monaten, aus der Versicherung gestrichen und andere mit dem 1. April, also für die letzten 4 Monate des Versicherungsjahrs neu aufgenommen werden können. Es werden also die in jeder der Versicherungsperioden vorgekommenen Verluste nach der Höhe der in der Periode zu Buch stehenden Versicherungssummen besonders repartirt.

Die erforderlichen Umlagen werden nach Verhältniß der in einer Periode zu Buch stehenden Versicherungssummen über die Genossen vertheilt, ohne Rücksicht darauf, ob die Haft der Genossenschaft für ein versichertes Pferd aus irgend welchem Grunde aufgehört hat, ob also ein versichertes Pferd verkauft, freipirt oder abgeföhrt ist. Der Genosse bleibt während der ganzen Periode nach wie vor Versicherer nach Verhältniß seiner Versicherungssumme, dagegen tritt er als Versicherter mit der dafür angenommenen Versicherungssumme sofort aus, sobald ein Hengst abgeföhrt oder ein versicherter Hengst ins Ausland verkauft und abgeliefert ist.

Bei Verkäufen und Vererbungen an Genossen oder wenn ein anderer Käufer als Genosse eintritt und von dem Vorstand als solcher anerkannt ist, ebenso, wenn ein Hengst bei der Röhung wegen temporärer Krankheit durch Attest eines Thierarztes entschuldigt wird, bleibt die Versicherung in Kraft.